

NR. 03 / 2019  
**vom 28. Februar 2019**

## Impressum

|                   |                                 |                                         |                                                                                       |
|-------------------|---------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                   |                                 |                                         |  |
| Herausgeber:      | <b>Universität<br/>Mannheim</b> | <b>Rektorat</b>                         |                                                                                       |
| Zusammenstellung: |                                 | <b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>        | 1030                                                                                  |
| Druck:            |                                 | <b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b> | 1115                                                                                  |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

| <b>Inhalt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Seite</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Grundordnung der Universität Mannheim vom 27.02.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 6            |
| Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27.02.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 17           |
| Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche<br>Bekanntmachung von Satzungen der Universität Mannheim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 43           |
| Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien<br>der Universität Mannheim gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 44           |
| Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim<br>vom 27.02.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 47           |
| Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von<br>Deutschlandstipendien (StipS) vom 27.02.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 67           |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den<br>Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die<br>Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.)<br>Lehramt Gymnasium mit den Fächern:<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,<br>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft | 83           |

| <b>Inhalt:</b>                                                                                                                                                                                                 | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftsinformatik" (Master of Science)           | 86           |
| 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Mannheim Master in Data Science" (Master of Science) | 88           |
| 2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften                                  | 91           |
| 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Mannheim Master of Business Administration" der Universität Mannheim            | 93           |

# Grundordnung der Universität Mannheim

vom 27. Feb. 2019

<sup>1</sup>Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seinen Sitzungen am 26. September 2018 und 27. Februar 2019 diese Grundordnung beschlossen. <sup>2</sup>Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 Stellung genommen und gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen zu § 3 Absatz 1 dieser Grundordnung erteilt. <sup>3</sup>Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 30. Januar 2018 (Az.: 41-7323.1-106/11/1) mit Auflagen und Empfehlungen zugestimmt. <sup>4</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>5</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhaltsübersicht

### Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

- § 1 Senat
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit
- § 7 Fakultäten
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Dekanat, Studiendekane
- § 10 Studienkommission
- § 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden
- § 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

### Teil 2: Mitglieder und Angehörige

- § 13 Rechte in der Selbstverwaltung
- § 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren
- § 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung
- § 16 Außerplanmäßiger Professor
- § 17 Honorarprofessor

### Teil 3: Einrichtungen

- § 18 Universitätseinrichtungen
- § 19 Informationsversorgung
- § 20 Universitätsarchiv
- § 21 Institut für Sport

### Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

# Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

## § 1 Senat

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an:

### 1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied (Kanzler),
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) die weiteren Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme,
- e) die Dekane mit beratender Stimme, soweit sie dem Senat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,

### 2. auf Grund von Wahlen

- a) zwanzig Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) vier Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- c) fünf Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz,\*
- d) drei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz,
- e) vier Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

<sup>2</sup>In der Gruppe der Hochschullehrer werden jeweils vier Mitglieder aus jeder Fakultät nach näherer Maßgabe des Landeshochschulgesetzes gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz sowie der Akademischen Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. <sup>4</sup>Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) Soweit die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim (Studierendenschaft) von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 3 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

---

\* Redaktionelle Anmerkung:

Auszug aus § 60 Landeshochschulgesetz:

(1) <sup>1</sup>Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

- a) in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen oder in vorbereitende Studien unter den Voraussetzungen des Satzes 6 oder zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes unter den Voraussetzungen des Satzes 7 und in der Regel nur an einer Hochschule,
- b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5.

(3) <sup>1</sup>Vorschläge für die Berufung von Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bedürfen der Zustimmung des Senats. <sup>2</sup>In eilbedürftigen Fällen wird auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört, in entsprechender Form eine Beratung in einer Sitzung des Senats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht; die Sitze der Betroffenen bleiben bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheiten unberücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Schriftliche und elektronische Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, grundsätzlich bis zur übernächsten Sitzung des Senats zu beantworten. <sup>2</sup>Mündliche Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind in einer Sitzung des Senats ausschließlich unter dem Punkt „Verschiedenes“ zulässig.

(6) <sup>1</sup>Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten können vom Rektorat entweder schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Senatssitzung mündlich beantwortet werden. <sup>2</sup>Eine Beantwortung in der Niederschrift des Senats gilt als schriftliche Beantwortung. <sup>3</sup>Den Mitgliedern des Senats werden Anfragen und Antworten zur Kenntnis gebracht.

(7) Sowohl bei Einbringen der Anfrage eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten als auch bei deren Beantwortung durch das Rektorat am Ende einer Senatssitzung findet eine Aussprache nur statt, wenn mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder dies beantragt.

## **§ 2 Rektorat**

(1) Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied,
3. drei nebenamtliche Prorektoren.

(2) <sup>1</sup>Das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied führt die Amtsbezeichnung „Kanzler“. <sup>2</sup>Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Der Senat entscheidet spätestens zum Zeitpunkt der Wahl über die Dauer der Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds.

## **§ 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder**

(1) <sup>1</sup>Senat und Universitätsrat schlagen jeweils vier Mitglieder aus dem eigenen Gremium für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vor, von denen jeweils mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>2</sup>Mitglieder des Rektorats dürfen der Findungskommission nicht angehören. <sup>3</sup>Der Universitätsrat soll bei seinem Vorschlag seine Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern berücksichtigen. <sup>4</sup>Zu den vier vom Universitätsrat vorgeschlagenen Mitgliedern zählt dessen Vorsitzender.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (3) Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder trifft der Universitätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.
- (4) Wird auch im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium im Sinne des Landeshochschulgesetzes die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (5) Eine Wiederwahl des Rektors ist einmal möglich.

#### **§ 4 Universitätsrat**

- (1) Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.
- (2) Der Universitätsrat besteht aus fünf externen Mitgliedern im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz und vier Universitätsmitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Der zur Auswahl der Universitätsratsmitglieder zu bildenden Findungskommission gehören vier Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören und von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

#### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Gleichstellungsbeauftragten wirkt die Senatskommission für Gleichstellung bei der Förderung der Gleichstellung im wissenschaftlichen Bereich mit. <sup>2</sup>Sie besteht aus je zwei Mitgliedern aus den Gruppen der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter, der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz und der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz. <sup>3</sup>Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Fakultätsrat wählt mindestens eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. <sup>2</sup>Werden mehrere Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt, legt der Fakultätsrat die Geschäftsbereiche bei der Wahl fest. <sup>3</sup>Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. <sup>4</sup>Das Dekanat kann die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Sachverständige hinzuziehen.



## **§ 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit**

(1) <sup>1</sup>Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen, und wirkt an Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Universitätsbereich mit. <sup>2</sup>Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. <sup>3</sup>Der Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. <sup>4</sup>Er berät Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende.

(2) <sup>1</sup>Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tätigen durch das Rektorat bestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Amtszeit trifft das Rektorat bei der Bestellung. <sup>3</sup>Erneute Bestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Beauftragte ist über alle Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. <sup>2</sup>Er kann gegenüber allen Organen und Gremien der Universität Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

## **§ 7 Fakultäten**

Die Universität Mannheim gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
2. Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
3. Fakultät für Sozialwissenschaften,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.

## **§ 8 Fakultätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Dekan,
- b) die weiteren Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,

2. auf Grund von Wahlen

- a) zehn Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) zwei Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- c) drei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz,

d) zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz,

e) ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz sowie der Akademischen Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. <sup>3</sup>Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind, nehmen, soweit sie dem Fakultätsrat nicht ohnehin nach Absatz 1 angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. <sup>2</sup>Sind einer Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, beschließt der Fakultätsrat, welche der fünf Leiter dieser Einrichtungen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen.

(3) Soweit die Studierendenschaft von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 2 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Studierende zu einzelnen Beratungsgegenständen in beratender Funktion hinzuziehen.

## **§ 9 Dekanat, Studiendekane**

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan,
2. ein Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt,
4. sowie in der
  - a) Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
  - b) Fakultät für Betriebswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
  - c) Fakultät für Sozialwissenschaften: ein weiterer Prodekan,
  - d) Philosophischen Fakultät: zwei weitere Prodekane,
  - e) Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik: zwei weitere Prodekane.

(2) Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät legt bei der Wahl der weiteren Prodekane nach Absatz 1 Nummer 4 fest, in welcher Reihenfolge diese bei Verhinderung des Prodekans im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 den Dekan vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Die gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit hauptamtlicher Dekane bleiben unberührt; die Entscheidung über die Dauer ihrer Amtszeit trifft der Fakultätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Die Amtszeit der Prodekane und Studiendekane beträgt vier Jahre.

## **§ 10 Studienkommission**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer müssen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. <sup>3</sup>Ein studentisches Mitglied soll dem Fakultätsrat angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder vier Jahre.

## **§ 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden**

(1) <sup>1</sup>Auf der Ebene der Fakultäten werden Konvente aller zur Promotion angenommenen Doktoranden eingerichtet. <sup>2</sup>Diese nehmen die Aufgaben des Konvents gemäß Landeshochschulgesetz jeweils im Bereich der Fakultät wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Konvente wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder jeweils einen Sprecher, der den Konvent repräsentiert. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Sprecher beträgt zwei Jahre.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 1 haben alle zur Promotion angenommenen Doktoranden bei Wahlen, die im Konvent durchzuführen sind, das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr**

(1) <sup>1</sup>Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Gremien werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung eines neu gebildeten Gremiums ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. <sup>2</sup>Sie können im Ausnahmefall auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(3) In einer Sitzung ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Beschlüsse des Senats über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>In Personalangelegenheiten kann das jeweils zuständige Gremium im Einzelfall einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Wahlen von Rektorats- und Dekanatsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie der Studiendekan; Halbsatz 1 gilt entsprechend für Abwahlen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

(6) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. <sup>2</sup>Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(7) <sup>1</sup>Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind aus jeder Gruppe Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen; dies gilt nicht für das Rektorat, den Universi-

tätsrat, die Dekanate und in Fällen, in denen die Geschäfte des Gremiums es nicht zulassen oder erfordern. <sup>2</sup>Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall den Sitz der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

(8) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder der Gremien beginnen grundsätzlich am 1. August; abweichend hiervon beginnen die Amtszeiten der Universitätsratsmitglieder am 1. Oktober. <sup>2</sup>Das Studienjahr beginnt grundsätzlich am 1. August, die Studienhalbjahre beginnen entsprechend am 1. August und am 1. Februar.

(9) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, wenn eine gesetzliche Regelung keine andere zwingende Vorgabe enthält. <sup>2</sup>Soweit Gesetze keine abschließenden Regelungen treffen, können die Verfahrensangelegenheiten abweichend von Absätzen 1 bis 8 durch weitere Satzungen oder Geschäftsordnungen geregelt werden; dies gilt nicht hinsichtlich Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2. <sup>3</sup>Absatz 8 Satz 1 findet keine Anwendung auf Amtszeiten der Mitglieder des Rektorats.

## **Teil 2: Mitglieder und Angehörige**

### **§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Aktives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 und Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 4 Landeshochschulgesetz. <sup>2</sup>Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz.

(2) Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

### **§ 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren**

(1) Professoren scheiden mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus.

(2) Werden in den Ruhestand versetzte Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Fakultät in Forschung und Lehre die Rechte des Vertretenen.

### **§ 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung**

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis sowie das Ruhen der Lehrverpflichtung eines Privatdozenten richten sich nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

### **§ 16 Außerplanmäßiger Professor**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann einem Privatdozenten, der den nach dem Landeshochschulgesetz an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach in der Regel zweijähriger selbständiger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Habilitation auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren einer staatlichen Hochschule oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen, darunter mindestens eine aus einer auswärtigen Hochschule. <sup>3</sup>Die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes zum Eintre-

ten für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung gelten entsprechend.

(2) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Zwischenevaluation entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verfahren und nach Maßgabe von § 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(3) Die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ entsprechende Anwendung.

### **§ 17 Honorarprofessor**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann auf Vorschlag einer Fakultät Honorarprofessoren bestellen, soweit diese die persönlichen Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz erfüllen. <sup>2</sup>Diesem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren, die nicht Mitglied der Universität Mannheim sind, oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen. <sup>3</sup>Ist der Vorzuschlagende bereits Professor auf Lebenszeit, so bedarf es der Gutachten nicht.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt nicht durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule, durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule; im Übrigen finden die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## **Teil 3: Einrichtungen**

### **§ 18 Universitätseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. <sup>2</sup>Sie sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. <sup>3</sup>Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. <sup>4</sup>Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so wird das zuständige Dekanat in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätseinrichtungen erstellen über die Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre Auskunft gibt. <sup>2</sup>Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat, bei Fakultätseinrichtungen über das Dekanat, vorzulegen.

(3) Soweit in einer Satzung der Universität Mannheim keine abweichende Regelung getroffen wird, bestellt das Rektorat die Leitung einer zentralen Universitätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Senat, das Dekanat die Leitung einer Fakultätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(4) In einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann geregelt werden, dass in Ausnahmefällen der kollegialen Leitung einer Universitätseinrichtung neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftler sowie herausragende Vertreter der Praxis des jeweiligen Faches stimmberechtigt oder beratend angehören, sofern die Mehrheit der Hochschullehrer gewahrt ist.

## **§ 19 Informationsversorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum der Universität Mannheim nehmen in enger Zusammenarbeit die Aufgaben des Informationszentrums im Sinne des Landeshochschulgesetzes wahr. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die gesamte Informationsversorgung der Universität mit Literatur, Datenbanken und sonstigen Medien sowie die Koordinierung, Planung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsbibliothek ist einschichtig organisiert und öffentlich zugänglich. <sup>2</sup>Sie ist als zentrale Betriebseinrichtung für den Erwerb und die Lizenzierung konventioneller und digitaler Medien zuständig und sorgt für deren angemessene Erschließung und Nutzbarkeit. <sup>3</sup>Sie unterstützt die Benutzer bei der Nutzung aller Informationsangebote.

(3) <sup>1</sup>Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung. <sup>2</sup>Es versorgt die Universität mit Informations-, Kommunikations- und Medientechniken und den darauf aufbauenden Diensten zur nachhaltigen Unterstützung der Kernprozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung.

(4) <sup>1</sup>Das Rektorat kann eine geeignete Person zum „Chief Information Officer“ (CIO) bestellen. <sup>2</sup>Der CIO berät das Rektorat, insbesondere im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums. <sup>3</sup>Die Dauer der Aufgabenwahrnehmung wird vom Rektorat gleichzeitig mit der Bestellung festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat jeder Fakultät im Sinne von § 7 bestellt einen Beauftragten für die Informationsversorgung der jeweiligen Fakultät aus der Mitte der fakultätsangehörigen Hochschullehrer. <sup>2</sup>Die Amtszeit dieser Beauftragten beträgt zwei Jahre.

## **§ 20 Universitätsarchiv**

Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität.

## **§ 21 Institut für Sport**

Das Institut für Sport ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient der Förderung des Hochschulsports.

# **Teil 4: Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Mannheim vom 15. April 2015, zuletzt geändert am 2. Februar 2016, (Grundordnung alter Fassung) außer Kraft.

(2) Soweit aufgrund von § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 3. HRÄG eine von § 13 Absatz 2 abweichende Entscheidung getroffen wurde, bleibt diese unberührt.

(3) § 26 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, findet auf entpflichtete Professoren weiterhin Anwendung.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung über das Verhältnis von Titellehre und Pflichtlehre in der Habilitationsordnung findet § 23 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte aus der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG werden bis zum Ablauf des 30. September 2019 verlängert.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und e nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2023. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b und d nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2021. <sup>3</sup>Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2020.

(7) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und e nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2023. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b und d nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2021. <sup>3</sup> Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2020.

(8) <sup>1</sup>§ 1 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 finden erstmals Anwendung auf die Zusammensetzung des Senats und der Fakultätsräte für die Amtszeit ab dem 1. Oktober 2019. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt finden § 1 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Grundordnung alter Fassung weiterhin Anwendung.

(9) Die Amtszeiten der Dekane, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts am 1. Oktober 2019 beginnen, enden abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 1 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 31. Juli 2023.

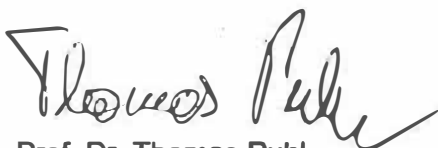
(10) Die Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung zu bestellen.

(11) Die bislang bestehende Sprecherversammlung gemäß § 11 Absatz 3 der Grundordnung alter Fassung ist mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst.

(12) Der bislang bestehende Informationsausschuss ist mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.02.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **Wahlordnung der Universität Mannheim**

**vom 27.02.2019**

<sup>1</sup>Aufgrund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen. <sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Teil I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die nach Landeshochschulgesetz (LHG) und Grundordnung (GrundO) an der Universität Mannheim durchzuführenden Wahlen

1. der Wahlmitglieder im Senat,
2. der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten.

<sup>2</sup>Sie findet weiterhin Anwendung auf die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats sowie eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer.

(2) Die Regelungen der Grundordnung und anderer Rechtsvorschriften der Universität Mannheim zu Wahlen in den Gremien bleiben unberührt.

#### **§ 2 Stellvertretung; Nachrücker**

(1) <sup>1</sup>Für alle im Rahmen dieser Satzung gewählten Gremienmitglieder sind eine gleiche Anzahl Stellvertreter vorzusehen. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums verhindert, tritt an seine Stelle als Stellvertreter für diese Sitzung der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Verhinderte gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. <sup>3</sup>Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz in dieser Sitzung unbesetzt.



(2) <sup>1</sup>Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker). <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 34 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend.

### **§ 3 Berechnung von Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## **Teil II: Wahlen zu den Gremien**

### **Abschnitt 1: Beteiligte am Wahlverfahren**

#### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 4.

(2) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter, der mehreren Mitgliedergruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angehört, ist nur in einer dieser Gruppen wahlberechtigt und wählbar. <sup>2</sup>Seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich vorrangig nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte erklärt gegenüber der Wahlleitung, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. <sup>3</sup>Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform und muss bei der Wahlleitung spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eingegangen sein.

(3) <sup>1</sup>Geben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören, nicht spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 Teilsatz 2 LHG ab, sind diese für die Wahl der Wahlmitglieder im Senat weder wahlberechtigt noch wählbar. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende Erklärung vor, bleibt diese für die Wahlen der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten unberücksichtigt; die Betroffenen sind für den Fakultätsrat weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Studierende sind auch während der Dauer einer Beurlaubung wahlberechtigt und wählbar; § 13 Absatz 2 GrundO und § 19 Absatz 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptamtliche Dekane in der Gruppe der Hochschullehrer wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie dieser Gruppe nicht bereits angehören. <sup>2</sup>Ein entsprechender Beschluss kann nur im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrats gefasst werden, in der mindestens die Hälfte der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in der Sitzung anwesend sind. <sup>3</sup>Der Beschluss erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer; andere Mitglieder des Fakultätsrats sind in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Mannheim.

(7) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 GrundO bleiben unberührt.

## **§ 5 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. die Abstimmungsausschüsse,
4. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Universität und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Wahlbewerber können nicht Mitglieder dieser Organe sein. <sup>3</sup>Unterzeichner eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. <sup>2</sup>Die Wahlleitung besteht aus

1. dem Wahlleiter und

2. dem stellvertretenden Wahlleiter.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. <sup>2</sup>Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aus

1. einem Vorsitzenden,

2. einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt, sowie

3. mindestens drei Beisitzern.

<sup>4</sup>Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. <sup>5</sup>Für den Fall der Verhinderung von Beisitzern werden mindestens drei stellvertretende Beisitzer bestellt. <sup>6</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sinne von Satz 3 Nummern 1 bis 3 anwesend ist. <sup>7</sup>Beschlüsse werden im Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>8</sup>Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) <sup>1</sup>Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. <sup>2</sup>Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus

1. einem Vorsitzenden,

2. mindestens einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt,

3. mindestens einem Beisitzer und

4. einer erforderlichen Anzahl an Wahlhelfern.

<sup>3</sup>Die Abstimmungsausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlhelfer beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 bis 3 anwesend ist; bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein. <sup>4</sup>Die Beschlüsse eines Abstimmungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Wahlhelfern steht bei der Beschlussfassung im Abstimmungsausschuss kein Stimmrecht zu.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 33 Absatz 2 wahr. <sup>2</sup>Er besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Beisitzer.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen keinem anderen Wahlorgan angehören. <sup>4</sup>Sie werden vom Rektor spätestens einen Tag vor dem ersten Wahltag bestellt.

(7) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende eines Wahlorgans zeitweilig verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende in dieser Zeit dessen Funktion wahr; scheidet der Vorsitzende aus dem Wahlorgan aus, so ist der Vorsitz neu zu bestimmen. <sup>2</sup>Fehlende Beisitzer sind von der Wahlleitung durch Wahlhelfer oder Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist; im Falle des Ausscheidens eines Beisitzers aus dem Wahlausschuss tritt zunächst dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Wahlausschuss ein. <sup>3</sup>Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor unbeschadet der Frist in Absatz 6 Satz 4 ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Im Übrigen können Mitglieder der Wahlorgane nur aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden; auf Verlangen der Wahlleitung ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

## **Abschnitt 2: Wahlverfahren**

### **§ 6 Zeitpunkt der Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Der letzte Wahltag soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit der Gremien liegen. <sup>2</sup>Das gesamte Wahlverfahren soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und die Abstimmung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>3</sup>Die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die in § 1 genannten Wahlen können gleichzeitig durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane im Sinne des § 5 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.

### **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltag und die Abstimmungszeiten,

2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. Hinweise über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen,
8. den Hinweis, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe oder die Briefwahl erfolgen kann,
9. den Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist,
10. den Hinweis, dass Wahlbewerber nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Unterzeichner eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
11. den Hinweis, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat sowie im Fakultätsrat jeweils ausgeschlossen ist,
12. den Hinweis, dass Prorektoren während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen können,
13. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist und nach den jeweils geltenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Mannheim das passive Wahlrecht besitzt,
14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und der Amtsausübung.

## **§ 8 Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten sind nach Mitgliedergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. <sup>3</sup>Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
5. bei den übrigen Gruppen die Nummer des Mitgliedsausweises oder die Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Fakultätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
7. Vermerk über die Stimmabgabe getrennt nach den zu wählenden Gremien,
8. Vermerk über das Vorliegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. weitere Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Mitgliedergruppe aufgestellt werden, soweit daraus die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den verschiedenen Gremien zweifelsfrei erkennbar ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

(5) <sup>1</sup>Wählerverzeichnisse können in Papierform sowie elektronisch erstellt und verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit ein Wählerverzeichnis elektronisch verwendet wird, kann der Stimmabgabevermerk dort durch Registrierung geeigneter elektronischer Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Merkmale gemäß Absatz 2 Nummern 2 bis 6 eindeutig wiedergeben. <sup>3</sup>Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

## **§ 9 Auflegung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität aufzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auflegung ist bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Daten und Zeiträume der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. Zeitraum und zuständige Stelle für die Einlegung von Einsprüchen gegen den Inhalt einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,

3. Hinweis, dass nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen ist,
4. Hinweis, dass nur wählen darf und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Hinweis, dass das Wahlrecht nur für die Mitgliedergruppe besteht, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

<sup>3</sup>Die Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind in den Wählerverzeichnissen von der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Einsichtsberechtigte im Sinne des § 9 Absatz 3 schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern das Wählerverzeichnis auf den Einspruch hin geändert werden soll. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) endet mit dem Ende der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses; nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlleitung spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag; sie kann hierfür eine Stellungnahme des Wahlausschusses einholen. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 4 vorgenommen werden.

(4) Bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen können die Wählerverzeichnisse bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

### **§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

<sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

von der Wahlleitung zu beurkunden.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. <sup>3</sup>Durch das Kennwort darf nicht der Anschein erweckt werden, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. <sup>4</sup>Es darf nicht beleidigend wirken.

(2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
2. in den übrigen Mitgliedergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) <sup>1</sup>Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname
2. Vorname,
3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
4. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
6. eigenhändige Unterschrift,



7. bei den ersten beiden Unterzeichnern zusätzlich:

- a) Adresse,
- b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben.

<sup>3</sup>Der erste Unterzeichner ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. <sup>4</sup>Der zweite Unterzeichner vertritt ihn. <sup>5</sup>Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

(4) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

- 1. Laufende Nummer
- 2. Familienname
- 3. Gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname; soweit eine zweifelsfreie Identifizierung möglich ist, kann auf weitere Vornamen verzichtet werden,
- 4. bei Studierenden: Matrikelnummer,
- 5. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
- 6. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
- 7.
  - a) Adresse,
  - b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
  - c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben,
- 8. Erklärung, dass der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall seiner Wahl diese annehmen wird (Zustimmungserklärung),
- 9. eigenhändige Unterschrift.

<sup>2</sup>Die Wahlleitung kann für die Erstellung eines Wahlvorschlags die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben. <sup>3</sup>In diesem Fall

werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.  
<sup>4</sup>Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Ein Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) <sup>1</sup>Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Etwaige offensichtliche Mängel hat sie dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. <sup>3</sup>Der Vertreter hat die Gelegenheit, bestehende Mängel des Wahlvorschlags spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. <sup>4</sup>Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. <sup>5</sup>Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

(9) <sup>1</sup>Sollten für die Wahl zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

### **§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 12 nicht erfüllen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt, vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurde oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die nicht wählbar sind.

(3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am elften Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Mitgliedergruppe die folgenden Angaben zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über das Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren (Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

#### **§ 15 Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren**

(1) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, soweit das Landeshochschulgesetz oder diese Satzung die Durchführung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nicht ausdrücklich anordnet.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Verhältniswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

(3) <sup>1</sup>Die Wahlmitglieder im Senat in der Gruppe der Hochschullehrer werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>2</sup>Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl finden darüber hinaus statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

## **§ 16 Wahlräume**

<sup>1</sup>Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. <sup>2</sup>Die Abstimmungsausschüsse tragen für eine vorschriftsmäßige Abstimmung Sorge.

## **§ 17 Abstimmung**

(1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 LHG.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahlraum durch persönliche Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in Papierform; § 18 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Amts- und Berufsbezeichnung,
4. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
5. eine Spalte für die Stimmabgabe,
6. Erläuterungen zur Stimmabgabe.

<sup>2</sup>Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. <sup>3</sup>Für jede Wahl und Mitgliedergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. <sup>5</sup>Für jede Wahl müssen gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

## **§ 18 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag oder entsprechende elektronische Nachricht, für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in

Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. <sup>2</sup>Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Mitgliedergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

(5) <sup>1</sup>Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung und ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist hierauf hinzuweisen.

(6) Briefwahlunterlagen können bis 15:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Der Rektor kann im Einzelfall für einzelne Mitgliedergruppen und einzelne Gremien Briefwahl anordnen. <sup>2</sup>Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. <sup>3</sup>Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall spätestens am fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag in der Regel an die Dienstadresse versandt.

## **§ 19 Ordnung im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. <sup>2</sup>Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. <sup>2</sup>Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. <sup>3</sup>Wahlwerbung in jeder Form ist in und vor dem Wahlraum nicht gestattet. <sup>4</sup>Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. <sup>5</sup>Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; anschließend hat er diese zu verschließen. <sup>2</sup>Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat er die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. <sup>3</sup>Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte und weiteres Material sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten

bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 20 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup>Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Betreten des Wahlraums hat sich der Wahlberechtigte gegenüber dem Abstimmungsausschuss auszuweisen. <sup>2</sup>Studierende weisen sich regelmäßig durch Vorlage ihres Studierendenausweises (ecUM-Karte), Mitglieder anderer Mitgliedergruppen mit ihrem Mitgliedsausweis (ecUM-Karte) aus. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann die Identität auch anhand eines Personalausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Dokuments festgestellt werden. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Identität prüft der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit dem vorgelegten Ausweis oder Dokument. <sup>5</sup>Soweit eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält der Wahlberechtigte entsprechende Stimmzettel. <sup>6</sup>Hat ein Wahlberechtigter Briefwahl beantragt, ist eine Ausgabe von Stimmzetteln im Wahlraum nur bei vorheriger Abgabe des Wahlscheins an den Abstimmungsausschuss zulässig. <sup>7</sup>Die Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten unbeobachtet in einer Wahlkabine oder einer anderen vom Abstimmungsausschuss vorgesehenen Schutzvorrichtung auszufüllen und mit der Stimmabgabe nach innen zu falten. <sup>8</sup>Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen.

(2) Die Stimmabgabe des Wahlberechtigten wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt.

## **§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag ein und verschließt diesen. <sup>2</sup>Er versichert auf dem

Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigelegten Stimmzettel persönlich unterzeichnet hat, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. <sup>3</sup>Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. <sup>2</sup>Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit in den Wahllokalen bei der Wahlleitung eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. <sup>2</sup>Soweit der Wahlbrief nicht zurückzuweisen ist, entnimmt ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und wirft ihn in die Urne. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 versehene Wahlscheine enthält,
6. der Wahlberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung nach

Absatz 1 Satz 2 und 3 auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

<sup>2</sup>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) <sup>1</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Falle des Absatz 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnen des Wahlumschlags auszusondern und als Anlage der Niederschrift beizufügen. <sup>2</sup>Sie sind nach Ablauf der Einspruchsfrist im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

## **§ 23 Schluss der Abstimmung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Wahlraum fest. <sup>2</sup>Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. <sup>3</sup>Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren; die Wahlbriefe müssen in diesem Fall am letzten Abstimmungstag vorliegen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 24 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

## **§ 25 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem



Wahlausschuss abweichend von Absatz 1 festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und in anderen Räumen stattfindet. <sup>2</sup>In diesen Fällen gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses im Wahlraum mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sowie an welchem Ort die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse verlegt wird; § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel**

<sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen gezählt. <sup>3</sup>Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu erläutern.

## **§ 27 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig sind,
2. die keine gültigen Stimmen enthalten,
3. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
5. in denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber überschritten ist.

## **§ 28 Ungültige Stimmen**

<sup>1</sup>Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

## **§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Mitgliedergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Vergibt ein Wähler bei der Verhältniswahl Stimmen an Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, auf denen der jeweilige Bewerber geführt wird.

(3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter der gemeinsamen Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleitung durch Nutzung elektronischer Hilfsmittel, insbesondere von Geräten zur berührungslosen digitalen Datenerfassung, unterstützt werden.

### **§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Namen und Funktionen der sonstigen Mitglieder,
4. getrennt für jeden Wahltag: Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
5. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe:
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,

- e) die für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
  - 6. die Unterschriften aller stimmberechtigten Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
- 1. die Niederschrift,
  - 2. soweit in Papierform vorliegend, die Wählerverzeichnisse mit Stimmgabevermerken,
  - 3. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
  - 4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
  - 5. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

### **§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis nach den nachstehenden Vorgaben fest:

#### **1. Verhältniswahl**

- a) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. <sup>2</sup>Dabei sind die von einem Bewerber erlangten Stimmen jeweils bei dem Wahlvorschlag mitzuzählen, auf dem dieser Bewerber geführt wird. <sup>3</sup>Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. <sup>4</sup>Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und im Weiteren in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer-Verfahren)

- b) <sup>1</sup>Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter und Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. <sup>4</sup>Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber dieses Wahlvorschlags auch nicht Stellvertreter oder Nachrücker.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Zahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl

<sup>1</sup>Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter und Nachrücker festzustellen. <sup>4</sup>Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. <sup>2</sup>Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

6. a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker;

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker,

7. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

<sup>3</sup>Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber, der Stellvertreter und der Nachrücker bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats und hat, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe, folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze die Reihenfolge der Gewählten,
7. bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Mitgliedergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die gewählten Mitglieder und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung kann mit Einverständnis der Betroffenen auch durch elektronische Nachricht erfolgen.

### **§ 33 Wahlprüfung und Wahlanfechtung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. <sup>4</sup>Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. <sup>5</sup>Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Anfechtungsberechtigt ist jede wahlberechtigte oder wählbare Person der Universität Mannheim. <sup>3</sup>Der Einspruch muss unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung eingelegt werden. <sup>4</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. <sup>5</sup>Die Wahlleitung gibt dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme und legt dem Rektor diese zusammen mit dem Einspruch zur Entscheidung vor.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Rektor kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 auch ohne Vorliegen eines Einspruchs von Amts wegen treffen.

### **Abschnitt 3: Ergänzungswahlen**

#### **§ 34 Ergänzungswahlen**

(1) <sup>1</sup>Sind alle nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählten Nachrücker einer Mitgliedergruppe erschöpft, soll der Rektor eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit anordnen. <sup>2</sup>In der Ergänzungswahl ist die Anzahl der Sitze zu wählen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl unbesetzt sind. <sup>3</sup>Eine Ergänzungswahl kann im Falle eines unwiderruflich feststehenden Mandatsverzichts auch für erst nach der Wahl freiwerdende Sitze angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Ergänzungswahl soll gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 soll die Ergänzungswahl für ein Senatsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer unverzüglich durchgeführt

werden, soweit dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der nächsten anstehenden Gremienwahl nicht unverhältnismäßig scheint.

(3) <sup>1</sup>Auf Ergänzungswahlen finden die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Bei Ergänzungswahlen für Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, die ausschließlich Mitglieder einer Fakultät betreffen, sollen die Wahlleitung, der Wahlausschuss und die Abstimmungsausschüsse mit Mitgliedern dieser Fakultät besetzt werden.

### **Teil III: Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrer**

#### **§ 35 Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer**

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 18a LHG gelten für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist bei dem Vorsitzenden des Universitätsrats einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 18a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. der Beschluss über die Einrichtung des Abwahlausschusses ist vom Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich nach Eingang des Abwahlbegehrens herbeizuführen;
4. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
  - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt der Abwahlausschuss an dessen Stelle;
  - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
  - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

### **§ 36 Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer**

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 24a LHG gelten für die Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist beim Rektor einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
  - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt das Rektorat an dessen Stelle;
  - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
  - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

#### **§ 37 Aufbewahrung der Unterlagen**

<sup>1</sup>Die gesamten Unterlagen zu Wahlen im Sinne des Teil II sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. <sup>2</sup>Unterlagen zu Abwahlen im Sinne des Teil III sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der regulären Amtszeit des Abgewählten aufzubewahren.

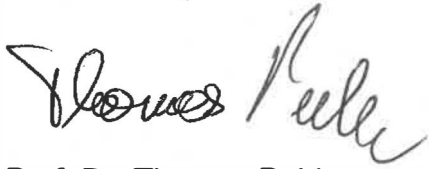
#### **§ 38 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 22. September 2010 außer Kraft.



**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.02.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung  
von Satzungen der Universität Mannheim**

vom 27. Feb. 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen**

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim“.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Form der Bekanntmachungen**

Satzungen der Universität Mannheim werden in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der „Bekanntmachungen des Rektorats“ bekanntgemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen. Satz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.2.2019

*Thomas Puhl*

Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität  
Mannheim gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz**

vom **27. Feb. 2019**

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen**

1. In der Bezeichnung der Satzung wird die Angabe „gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz“ gestrichen.

2. In § 1 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt nicht für das Rektorat und die Dekanate; auf den Universitätsrat findet sie nach näherer Maßgabe des § 12a ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit dem Senat Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 10 Abs. 4 LHG“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden des Gremiums besonders angeordnet oder vom Gremium beschlossen wird,
3. die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise den hiervon betroffenen Stellen im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 4 Absatz 5 der Wahlordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; § 12 Absatz 5 Grundordnung bleibt unberührt.“

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„In anderen Angelegenheiten ist auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung durchzuführen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Stimmzetteln“ folgende Angabe eingefügt:

„; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht“.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder finden Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 keine Anwendung; § 18 Absatz 2 Satz 4 bis 6 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 LHG bleibt unberührt.

(5) Soweit nach dem Landeshochschulgesetz Abwahlen in den Gremien durchgeführt werden können, finden Absatz 1 und 3 auf diese entsprechende Anwendung, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.“

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. Im Übrigen können die Gremien durch ihre Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.“

8. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

**„§ 12a Gemeinsame Sitzungen von Senat und Universitätsrat**

(1) Soweit nach dem Landeshochschulgesetz eine gemeinsame Sitzung des Senats und des Universitätsrats durchzuführen ist, findet die Verfahrensordnung auf diese Sitzung Anwendung, soweit die nachstehenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Der Vorsitzende des Universitätsrats gilt für die gemeinsame Sitzung als Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung.

(3) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats gelten für die gemeinsame Sitzung, insbesondere bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten, gemeinsam als Mitglieder des Gremiums im Sinne der Verfahrensordnung.

(4) Eilentscheidungen in Angelegenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln sind, sind nicht zulässig.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.2.2013



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **Zulassungs- und Immatrikulationsordnung**

**der Universität Mannheim**

vom 27. Feb. 2019

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5 Satz 1, 12 Absatz 4, 60 Absatz 1 und 2, 61 Absatz 2 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), §§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4, 9 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), sowie §§ 3 Absatz 1 und 4, 6 Absatz 6, 10 Absatz 2, 14a, 19 Absatz 2 Nummer 4, 20, 23 Absatz 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

<sup>1</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>2</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Inhalt**

|                                                                                                 |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Abschnitt: Allgemeines .....                                                                 | 3 |
| § 1 Grundsätze .....                                                                            | 3 |
| § 2 Studienjahr, Studienbeginn .....                                                            | 3 |
| § 3 Allgemeine Mitwirkungsobliegenheiten .....                                                  | 4 |
| 2. Abschnitt: Zulassung, Auswahl und Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen ..... | 5 |
| § 4 Zuständigkeit .....                                                                         | 5 |
| § 5 Zulassung .....                                                                             | 5 |
| § 6 Zulassungsantrag .....                                                                      | 5 |
| § 7 Nachweise .....                                                                             | 6 |
| § 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse; Reihenfolge der Ranglisten .....        | 8 |
| § 9 Höhere Fachsemester .....                                                                   | 9 |
| § 10 Zulassungsbescheid .....                                                                   | 9 |
| § 11 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung .....                                    | 9 |

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3. Abschnitt: Immatrikulation.....                                                    | 10 |
| § 12 Antrag .....                                                                     | 10 |
| § 13 Unterlagen und Vollzug.....                                                      | 11 |
| § 14 Studierendenausweis; Bescheinigungen.....                                        | 11 |
| § 15 Zulassungsfreie Studiengänge .....                                               | 11 |
| § 16 Parallelstudium .....                                                            | 12 |
| § 17 Studienplatztausch.....                                                          | 12 |
| 4. Abschnitt: Rückmeldung.....                                                        | 13 |
| § 18 Rückmeldung .....                                                                | 13 |
| 5. Abschnitt: Beurlaubung .....                                                       | 13 |
| § 19 Beurlaubung .....                                                                | 13 |
| 6. Abschnitt: Exmatrikulation .....                                                   | 14 |
| § 20 Exmatrikulation .....                                                            | 14 |
| § 21 Vollzug der Exmatrikulation .....                                                | 14 |
| § 22 Studierende in Prüfungsverfahren.....                                            | 15 |
| 7. Abschnitt: Besondere Personengruppen .....                                         | 15 |
| § 23 Doktoranden .....                                                                | 15 |
| § 24 Zeitstudium .....                                                                | 16 |
| § 25 Modulstudierende .....                                                           | 17 |
| § 26 Gasthörerstudium, Schülerstudium .....                                           | 17 |
| § 27 Kontaktstudium .....                                                             | 17 |
| § 28 Vorübergehende Forschungsaufenthalte .....                                       | 17 |
| § 29 Vorbereitende Studien .....                                                      | 18 |
| § 30 Registrierung; Nachweise, Zuständigkeit .....                                    | 18 |
| 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....                                               | 18 |
| § 31 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen .....                                       | 18 |
| Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3..... | 20 |

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender wird die Mitgliedschaft in der Universität Mannheim mit allen Rechten und Pflichten begründet, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der Universität Mannheim, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, ergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim ist nur nach Immatrikulation in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen zulässig; soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die Vorschriften dieser Satzung über Studiengänge auf Teilstudiengänge entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation darüber hinaus eine Zulassung voraus. <sup>3</sup>Der Wechsel eines Studienganges bedarf einer erneuten Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen darüber hinaus einer erneuten Zulassung.

(3) Für die Zulassung und Immatrikulation in Studiengängen, die von der Universität Mannheim in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht in den Kooperationsverträgen etwas anderes bestimmt ist.

(4) Soweit abweichende Regelungen in studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl (Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl-satzungen) getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor; im Übrigen finden die Regelungen der vorliegenden Satzung ergänzende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, in einfacher elektronischer Form zu übermitteln oder bereitzustellen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck geben Studienbewerber ihre E-Mail-Adresse an. <sup>3</sup>Die Universität Mannheim richtet für jeden Studierenden einen E-Mail-Account bei der Universität ein.

### **§ 2 Studienjahr, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studienjahr an der Universität Mannheim ist in Semester eingeteilt. <sup>2</sup>Die Studienhalbjahre reichen vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. Februar bis zum 31. Juli (Sommersemester). <sup>3</sup>Das Wintersemester trägt an der Universität Mannheim die Bezeichnung „Herbst-/Wintersemester“, das Sommersemester die Bezeichnung „Frühjahrs-/Sommersemester“.

(2) Die Zulassung erfolgt in allen an der Universität Mannheim angebotenen Studiengängen ausschließlich zum Beginn des Herbst-/Wintersemesters, soweit in den studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl-satzungen nichts Abweichendes geregelt ist.



### § 3 Allgemeine Mitwirkungsobliegenheiten

(1) <sup>1</sup>Studierende sind insbesondere verpflichtet, den Studienbüros unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit;
2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung;
3. an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandene Orientierungs-, Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht bestandene Leistungen, die nach der dortigen Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind;
4. der Verlust des Prüfungsanspruches;
5. den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer anderen Hochschule;
6. Anrechnungssemester, die für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind;
7. den Verlust des Studierendenausweises;
8. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule
9. die Aufnahme eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses in Vollzeit,
10. alle Umstände, die zur Aufhebung einer Zulassung oder Immatrikulation führen können.

<sup>2</sup>Mit der Mitteilung sollen geeignete Nachweise vorgelegt werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann bis zur Klärung von Rechts- und Sachverhaltsfragen der Druck der Studienbescheinigungen gesperrt werden. <sup>4</sup>Mitteilungspflichten und Mitteilungsobliegenheiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften und gegenüber Dritten bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden und Studienbewerber wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierten Verfahren der Zulassung und Einschreibung, der Prüfungsverwaltung sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. <sup>3</sup>Grundlage dafür ist insbesondere die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennung und der von der Universität zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse, bei Studienbewerbern des von der Universität bereitgestellten Bewerbungsportals sowie im Rahmen des DoSV des Portals der Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) <sup>1</sup>Bei persönlichem Erscheinen hat sich ein Antragsteller auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. <sup>2</sup>Bereits immatrikulierte Studierende legen ihren Studierendenausweis vor. <sup>3</sup>Die Studierenden tragen für die rechtzeitige Erneuerung des Aufdrucks des Gültigkeitszeitraums des Studierendenausweises Sorge.

(4) Den Studierenden und Studienbewerbern obliegt die sachgemäße Aufbewahrung der ihnen von der Universität Mannheim überlassenen Dokumente.

## **2. Abschnitt: Zulassung, Auswahl und Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Universität kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß den Vorgaben des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in der jeweils geltenden Fassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden: DoSV), in Anspruch nehmen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Stiftung geltenden Vorschriften.

### **§ 5 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen grundständigen Studiengang,
2. einen Aufbau- oder Masterstudiengang,
3. ein Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion,
4. ein Promotionsstudium,
5. ein zeitlich befristetes Studium im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG (Zeitstudium).

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten entsprechend für eine Zulassung in eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen.

### **§ 6 Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Mannheim setzt einen Antrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester (Zulassungsantrag) voraus.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. <sup>2</sup>Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Satz 1 sind in Papierform der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag sowie die in den studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlstatuten sowie in § 7 geforderten Nachweise in Kopie zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass diese Nachweise bei der Antragstellung sowie bei der Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Formulare für Zulassungsanträge und Immatrikulationsanträge ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der vollständig ausgefüllte, mit allen geforderten Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss für das Herbst-/Wintersemester zum 15. Juli, zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. <sup>2</sup>Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzungen können hiervon abweichende Fristen bestimmen. <sup>3</sup>Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. <sup>4</sup>Sie gelten auch für Zulassungsanträge, mit denen eine Zulassung außerhalb der jeweils festgesetzten Zulassungszahl begehrt wird.

(4) <sup>1</sup>Zulassungsanträge, die auf Aufbau- und Masterstudiengänge gerichtet sind, werden stets als gleichrangige Hauptanträge behandelt. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen in höhere Fachsemester werden Hilfsanträge als Hauptanträge behandelt.

(5) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag, der auf einen Studiengang gerichtet ist, der in das DoSV einbezogen ist (DoSV-Studiengang), wird als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. <sup>2</sup>Wird neben Zulassungsanträgen im Sinne des Satzes 1 zusätzlich ein Zulassungsantrag gestellt, der nicht in das DoSV einbezogen ist (Nicht-DoSV-Studiengang), wird dieser als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. <sup>3</sup>Soweit ein Antragsteller zwei Zulassungsanträge für Nicht-DoSV-Studiengänge zusätzlich zu einem Zulassungsantrag im Sinne des Satzes 1 stellt, findet Satz 2 entsprechende Anwendung auf den vom Antragsteller im von der Universität vorgesehenen Zulassungsantragsformular als Hauptantrag ausgewählten Zulassungsantrag für einen Nicht-DoSV-Studiengang; der andere Zulassungsantrag für einen Nicht-DoSV-Studiengang wird als nachrangiger Hilfsantrag behandelt.

(6) <sup>1</sup>Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, soll ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl“ bezeichnet werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist getrennt von dem Antrag auf Zulassung innerhalb der Zulassungszahl schriftlich bei der Zulassungsstelle der Universität Mannheim einzureichen.

## § 7 Nachweise

(1) Soweit in studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen oder anderer Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind der Universität Mannheim neben dem Zulassungsantrag folgende Nachweise vorzulegen:

1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung; zusätzlich bedarf es
  - a) bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der ermittelten Durchschnittsnote durch das zuständige Ministerium,
  - b) bei Bewerbern ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ausländischem Vorbildungsnachweis einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache,
2. bei deutschen oder diesen gleichgestellten Bewerbern Nachweise über abgeleistete Dienstpflichten und Dienste, insbesondere Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst;

3. von Bewerbern ohne deutsche Staatsangehörigkeit für Studiengänge, in denen Deutsch als Lehr- oder Prüfungssprache festgelegt ist, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, soweit in Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen kein anderes Mindestniveau vorgegeben ist; der Nachweis ist anhand eines der folgenden Zertifikate zu führen:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist,
- b) Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 bestanden wurde (DSH 2),
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II),
- d) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);

von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung einer der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Bedingungen nachweisen kann;

4. Nachweise über frühere Zulassungen, Immatrikulationen, Studienzeiten, abgelegte Prüfungen und Anerkennung von Fachsemestern;
5. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung in dem beantragten oder, soweit nicht abweichend in einer studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung geregelt, in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; soweit durch studiengangsspezifische Zugangs, Zulassungs- oder Auswahlsetzung nicht entgegenstehend geregelt, gelten als wesentlich gleich:

- a) Studiengänge mit demselben Abschlussgrad, welche die gleiche Bezeichnung wie der Studiengang oder ein Teilstudiengang tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- b) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist;

Teilsatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Studiengangs liegt;

6. der Nachweis über das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung im Sinne des § 58 Absatz 4 LHG, soweit eine solche für den beantragten Studiengang vorgesehen ist;
7. für grundständige Studiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis ist zu führen durch das ausgedruckte Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de) abrufbaren Orientierungstests; äquivalente Verfahren werden anerkannt; für lehramtsbezogene Studiengänge ist der Nachweis durch das ausgedruckte und unterschriebene

Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse [www.bw-cct.de](http://www.bw-cct.de) abrufbaren Lehrerorientierungstests zu führen;

8. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung bei der zuständigen Stelle der Universität Mannheim;
  9. für die Zulassung zu einem Promotions-, Aufbau- oder Masterstudiengang der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums;
  10. Nachweise zu sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in höherrangigem Recht, einer studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung oder einer sonstigen universitären Satzung vorgesehen sind.
- (2) Soweit dies zur Überprüfung von Zugangs-, Zulassungs- oder Immatrikulationsvoraussetzungen oder Auswahlkriterien erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

#### **§ 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse; Reihenfolge der Ranglisten**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen der vorzunehmenden Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Ortsbindungsquote) werden Antragsteller berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Mannheim gebunden sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen Personen, die:

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader OK, Perspektivkader PK, Ergänzungskader EK oder Nachwuchskader NK 1 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;
2. einen nicht olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationsform betreiben.

<sup>3</sup>Im begründeten Ausnahmefall können auch Personen berücksichtigt werden, bei denen einzelne in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht erfüllt sind.

(2)<sup>1</sup>Um Berücksichtigung im Rahmen der Ortsbindungsquote zu finden, ist neben dem Zulassungsantrag ein zusätzlicher Antrag auf Zulassung in dieser Quote zu stellen. <sup>2</sup>Die Antragstellung hat in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. <sup>3</sup>In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, welchem Personenkreis im Sinne des Absatz 1 Satz 2 er angehört und aus welchen Gründen eine Ortsbindung besteht. <sup>4</sup>Entsprechende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag innerhalb der für Zulassungsanträge festgelegten Fristen bei der Universität Mannheim einzureichen.

(3) Innerhalb der Ortsbindungsquote findet unter den Antragstellern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung festgelegten Maßstäben statt.

(4) In Aufbau- und Masterstudiengängen werden bei der Auswahl die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

## **§ 9 Höhere Fachsemester**

(1) <sup>1</sup>Soweit für ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, richtet sich die Vergabe von freien Studienplätzen nach den Bestimmungen des § 19 HVVO. <sup>2</sup>Die danach erforderliche Rangfolge wird wie folgt gebildet:

1. Berücksichtigt werden die für den angestrebten Studiengang aufgrund der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung erforderlichen, nachgewiesenen und von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen;
2. unter den in dasselbe Fachsemester des angestrebten Studiengangs eingestuften Bewerbern wird eine Rangfolge nach dem Studienfortschritt gebildet; die Rangfolge ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der gemäß dem jeweiligen Studienplan nachgewiesenen Leistungen; soweit in einem Studiengang für den Abschluss eine unterschiedliche Zahl an ECTS-Punkten gemäß der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erreicht werden kann, ist für die Berechnung des Anteils die niedrigste Zahl anzusetzen;
3. die Vorgaben der jeweils einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Eine Einstufung oberhalb der Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs ist nicht möglich. <sup>2</sup>Zulassungen in entsprechende Fachsemester sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Zulassungsbescheid**

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Universitätsverwaltung Mannheim durch Bescheid mit.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangskombination und nur für das genannte Fach- und Bewerbungssemester. <sup>2</sup>Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und erfüllt werden.

## **§ 11 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung**

(1) <sup>1</sup>Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung Studienplätze in einem Fachsemester noch oder wieder verfügbar, werden diese von der Universität Mannheim durch Losverfahren vergeben. <sup>2</sup>Mit dem Abschluss des Losverfahrens wird das Zulassungsverfahren endgültig abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>In der Regel wird für jeden Studiengang nur ein Losverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Soweit es, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit, sinnvoll scheint, können weitere Losverfahren durchgeführt werden.

(3) Form und Frist der Antragstellung werden von der Universität Mannheim in geeigneter Weise auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Verlosung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie erfolgt für jeden Studiengang einzeln unter allen form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen durch Ziehung per Hand. <sup>3</sup>Jeder Bewerber nimmt für jeden Studiengang nur mit einem Antrag am Losverfahren teil. <sup>4</sup>Es werden solange Lose gezogen, bis alle noch freien Studienplätze im jeweiligen Studiengang vergeben sind.

(5) <sup>1</sup>Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder anwesend sein. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Ziehung wird protokolliert und von allen Anwesenden unterschrieben.

(6) Diejenigen Bewerber, denen ein Studienplatz zugelost wurde, erhalten einen Zulassungsbescheid; nicht zugelassene Bewerber werden nicht benachrichtigt

(7) § 7 HVVO bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt: Immatrikulation**

#### **§ 12 Antrag**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim zuständigen Studienbüro der Universität Mannheim einzureichen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen erforderlichen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrags.

(2) Neben dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität Mannheim,
2. von Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben, der Exmatrikulationsbescheid sowie vorhandene Zeugnisse und Nachweise über den Studienverlauf, bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie erfolgte Anerkennungen,
3. eine erneute Erklärung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5,
4. eine Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse; aus dieser muss hervorgehen, ob der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
5. der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen;
6. von Doktoranden der Nachweis, dass sie bei einer Fakultät der Universität Mannheim als Doktorand angenommen wurden;
7. soweit der Antrag ein Parallelstudium in mindestens einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang betrifft, eine entsprechende Genehmigung des Parallelstudiums;
8. soweit über den Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns hinaus ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige Berufstätigkeit besteht der Nachweis, dass die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

(3) Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(4) <sup>1</sup>Ist dem Bewerber die Stellung des Antrags auf Immatrikulation innerhalb der festgesetzten Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann ihm auf Antrag eine

Nachfrist eingeräumt werden. <sup>2</sup>Dieser Antrag ist schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei dem zuständigen Studienbüro der Universität Mannheim zu stellen; er soll innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist gestellt werden.

### **§ 13 Unterlagen und Vollzug**

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studienbüros und Aushändigung der Immatrikulationsbescheinigungen.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Mannheim das persönliche Erscheinen im zuständigen Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich scheint.

(3) Die Immatrikulation erfolgt regelmäßig mit Wirkung zum Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Datenerfassung.

(4) <sup>1</sup>Der Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist fehlende Unterlagen und Nachweise einreicht (Vorbehaltsimmatrikulation). <sup>2</sup>Werden diese nicht fristgemäß eingereicht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt und es erfolgt die Exmatrikulation.

### **§ 14 Studierendenausweis; Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende erhalten einen Studierendenausweis. <sup>2</sup>Dieser wird als Chipkarte (ecUM) in elektronisch lesbarer Form leihweise ausgegeben. <sup>3</sup>Er trägt ein Foto des Inhabers, seinen Namen und Vornamen sowie die Matrikelnummer und nennt die laufende Ausweisnummer, den Gültigkeitszeitraum sowie die Fakultät, welcher der Studierende angehört. <sup>4</sup>Er ist jeweils für ein Semester gültig.

(2) Studierende erhalten zudem die erforderliche Anzahl von Studienbescheinigungen und weitere, in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege, die ihn als Studierenden der Universität Mannheim ausweisen.

(3) Nach Beendigung des Studiums sowie in weiteren begründeten Fällen, insbesondere bei Missbrauch des Studierendenausweises, ist dieser auf Verlangen zurückzugeben.

### **§ 15 Zulassungsfreie Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>In zulassungsfreien Studiengängen kann die Immatrikulation von einer frist- und formgerechten Bewerbung abhängig gemacht werden (Bewerbungspflicht). <sup>2</sup>Liegt eine Bewerbungspflicht vor, gibt die Universität Mannheim dies in geeigneter Weise auf ihren Internetseiten bekannt.

(2) <sup>1</sup>Bei bestehender Bewerbungspflicht muss die Bewerbung für das Herbst-/Wintersemester bis spätestens 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim eingegangen sein. <sup>2</sup>Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen von Promotions-, Aufbau- und Masterstudiengängen können von Satz 1 abweichende Ausschlussfristen vorsehen. <sup>3</sup>Fällt das



Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Tages.

(3) § 6 Absatz 2 und § 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Voraussetzungen können nur im Rahmen der Ausschlussfrist nachgereicht werden. <sup>2</sup>Erfolgt keine hinreichende Nachreichung, ist die Immatrikulation abzulehnen.

(5) Soweit bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Immatrikulationshindernisse festgestellt werden, ergeht ein Bescheid, in dem eine Frist zur Stellung des Antrags auf Immatrikulation gesetzt wird.

### **§ 16 Parallelstudium**

(1) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge (Parallelstudium) bedarf der Genehmigung. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist schriftlich im zuständigen Studienbüro zu stellen. <sup>3</sup>Die Genehmigung wird erteilt, soweit die im Landeshochschulgesetz für ein Parallelstudium vorgesehenen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Die Genehmigung muss vor der Stellung eines Antrags auf Immatrikulation beantragt werden.

### **§ 17 Studienplatztausch**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann einem beantragten Studienplatztausch sowohl im ersten, als auch in einem höheren Fachsemester zustimmen. <sup>2</sup>Die Zustimmung der Universität setzt voraus:

1. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Hochschulen,
2. eine Immatrikulation im selben Studiengang sowie im identischen Fachsemester,
3. der betroffene Studiengang muss an allen beteiligten Hochschulen zulassungsbeschränkt sein;
4. einen vergleichbaren Ausbildungsstand der Tauschpartner,
5. dass kein Verlust des Prüfungsanspruchs und kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang besteht.

(2) Ein Studienplatztausch ist nur vor einem Semester, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche an der Universität Mannheim, möglich.

#### **4. Abschnitt: Rückmeldung**

##### **§ 18 Rückmeldung**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studierendenwerkbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, einer Studiengebühr. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Mannheim.

(2) Die Rückmeldung ist für das Frühjahrs-/Sommersemester vom 15. Oktober bis zum 1. Dezember eines Jahres und für das Herbst-/Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres jeweils für das Folgesemester vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; das Nähere regelt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim. <sup>2</sup>Die Rückmeldung ist nicht mehr zulässig, sobald ein Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nach Exmatrikulation wegen unterbliebener Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

(4) Soweit die erforderlichen Zahlungen trotz Mahnung nicht rechtzeitig erfolgen oder ein anderer Exmatrikulationsgrund vorliegt, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Liegen Tatsachen vor, die das Vorhandensein eines Exmatrikulationsgrundes nahelegen, kann die Rückmeldung für das bevorstehende Semester bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 8 LHG bezahlt sind.

<sup>2</sup>Erfolgte zuvor aufgrund einer versäumten Rückmeldung eine Exmatrikulation von Amts wegen, gilt die Rückmeldung erst dann als vollzogen, wenn der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben wurde. <sup>3</sup>Bei erfolgreichem Vollzug wird der Datensatz der Studierendendatei fortgeschrieben.

(7) § 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **5. Abschnitt: Beurlaubung**

##### **§ 19 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das zuständige Studienbüro auf Antrag. <sup>2</sup>Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular

der Universität zu verwenden. <sup>3</sup>Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung vorzulegen. <sup>4</sup>Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt eines wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel nur dann, wenn ein wichtiger Grund zeitlich mindestens 50 Prozent der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfasst. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung soll nicht erfolgen, wenn der Studierende im betreffenden Semester eine Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt hat; erfolgt doch eine Beurlaubung, bleiben bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen wirksam. <sup>4</sup>Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

(3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. <sup>2</sup>Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und auf Verlangen ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester, Doktoranden, Teilnehmern an Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion und Zeitstudierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Zweittermine zu Prüfungen des vorhergehenden Fachsemesters dürfen Prüfungen in einem beurlaubten Semester nicht angemeldet, angetreten oder abgegeben werden. <sup>3</sup>§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben; erfolgt die Beurlaubung erst nach Beginn des betroffenen Semesters, ruht das Recht ab dem Zeitpunkt ihrer Bewilligung. <sup>5</sup>Im Übrigen nehmen beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Universität Mannheim teil.

## **6. Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 20 Exmatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Für den Antrag auf Exmatrikulation ist das von der Universität Mannheim vorgesehene Formular zu verwenden und bei dem zuständigen Studienbüro einzureichen. <sup>2</sup>Bei persönlichem Erscheinen kann seitens der Universität Mannheim auf die Nutzung des Formulars verzichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Dies gilt für die Exmatrikulation von Amts wegen entsprechend.

### **§ 21 Vollzug der Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchung im Datenverarbeitungssystem der Universität Mannheim und Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung.

(2) Die Universität Mannheim kann die Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen sowie des Studierendenwerkes vorgelegt werden.

(3) Der Studierende hat für eine Mitteilung über die Beendigung des Studierendenstatus an die weiteren betroffenen Institutionen Sorge zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Wird die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, sind der Studierendenausweis und sämtliche Bescheinigungen des betroffenen Semesters auf Verlangen jeweils im Original zurückzugeben. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, Institutionen, bei welchen bereits Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis zu setzen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender an der Universität Mannheim.

## **§ 22 Studierende in Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Für das Ablegen von Prüfungen müssen Studierende an der Universität Mannheim eingeschrieben sein; Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. <sup>2</sup>Studierende, die sich bei Wirksamkeit ihrer Exmatrikulation noch in Prüfungsverhältnissen befinden, sollen diese Prüfungsverfahren in den ihrem letzten Fachsemester zuzurechnenden Prüfungsterminen fortführen.

(2) <sup>1</sup>Studierende können im Zusammenhang mit ihrer Exmatrikulation einen Antrag auf Entlassung aus laufenden Prüfungsverhältnissen stellen, es sei denn, die Exmatrikulation beruht auf einem Prüfungsanspruchsverlust. <sup>2</sup>Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dieser nicht missbräuchlich gestellt wurde; missbräuchlich gestellt ist ein Antrag insbesondere dann, wenn damit ein unabwendbar bevorstehender Verlust des Prüfungsanspruchs in einer die Chancengleichheit verletzenden Weise in dem Studiengang umgangen werden soll. <sup>3</sup>Über die Entlassung aus laufenden Prüfungsverhältnissen entscheidet das zuständige Studienbüro im Einvernehmen mit dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

## **7. Abschnitt: Besondere Personengruppen**

### **§ 23 Doktoranden**

(1) <sup>1</sup>Personen, die als Doktorand angenommen worden sind, werden auf Grundlage der Annahme bis zur Beendigung der Promotion immatrikuliert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen; eine entsprechende Erklärung ist über das für den Promotionsbereich zuständige Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Nach der Annahme als Doktorand haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen bei dem für den Promotionsbereich zuständigen Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungs-formular,
2. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses in Kopie,
4. eine Exmatrikulationsbescheinigung hinsichtlich des zuletzt besuchten Studiengangs,
5. einen Nachweis über die Annahme als Doktorand,
6. einen Nachweis über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
7. soweit vorhanden zum Zeitpunkt der Einreichung geltende Arbeitsverträge in Kopie.

<sup>2</sup>Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktoranden vor, die zulässig verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Universität auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Unterlagen verzichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen finden die §§ 1 bis 4, 6 Absatz 2 Satz 3, 13 bis 15, 17 bis 21 auf die Einschreibung von Doktoranden sinngemäße Anwendung; soweit darin Zuständigkeiten der Studienbüros vorgesehen sind, tritt an deren Stelle das für den Promotionsbereich zuständige Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung. <sup>2</sup>Vorschriften über die Zulassung und die Einschreibung in Promotionsstudiengängen bleiben unberührt.

(4) Wer von einer Fakultät der Universität Mannheim für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation zur Promotion zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

## **§ 24 Zeitstudium**

(1) Studierende anderer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen, können auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen den Hochschulen befristet für in der Regel zwei Semester eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht am Auswahlverfahren teil und werden nach einem gesonderten Verfahren zugelassen und immatrikuliert. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation erfolgt nur nach entsprechender Zustimmung durch die betroffene Fakultät. <sup>3</sup>Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben dabei unberührt.

(3) <sup>1</sup>Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation des Zeitstudierenden. <sup>2</sup>Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung beginnt, wird vom zuständigen Studienbüro gesperrt.

## **§ 25 Modulstudierende**

<sup>1</sup>Modulstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die einzelne Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Mannheim ablegen. <sup>2</sup>Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim und erwerben keinen Hochschulabschluss.

## **§ 26 Gasthörerstudium, Schülerstudium**

(1) <sup>1</sup>Personen, die über eine hinreichende Bildung verfügen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. <sup>2</sup>Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Teilnahme nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Gasthörerstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt sind oder Hinweise vorliegen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung im Sinne des Satz 2 wahrscheinlich erscheinen lassen; unter den gleichen Voraussetzungen kann eine erteilte Zulassung widerrufen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der veröffentlichten Fristen, in der Regel jeweils spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, für das jeweilige Semester zu stellen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Universität sind Nachweise über eine hinreichende Bildung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gasthörer- und Seniorenstudium in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der zugelassene Gasthörer erhält einen Hörerausweis, der ihn nach Zahlung der Gasthöregebühr zur Teilnahme an den in der Zulassung genannten Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters berechtigt.

(5) <sup>1</sup>Besonders begabte Schüler im Sinne von § 64 Absatz 2 LHG werden wie Gasthörer zugelassen. <sup>2</sup>Zur Zulassung ist neben dem Antrag eine Bestätigung der Schule vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen, sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Mannheim.

## **§ 27 Kontaktstudium**

<sup>1</sup>An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. <sup>2</sup>Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Mannheim wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

## **§ 28 Vorübergehende Forschungsaufenthalte**

<sup>1</sup>Studierende anderer Hochschulen können für einen vorübergehenden Forschungsaufenthalt befristet immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Der Forschungsaufenthalt berechtigt nicht zum Erwerb von

Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Die Dauer des Forschungsaufenthalts soll einen Zeitraum von zwei Semestern in der Regel nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Immatrikulation gemäß Satz 1 kann nur erfolgen, wenn die Dauer des Forschungsaufenthalts mindestens einen Monat beträgt, das Einverständnis der Fakultät bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorliegt sowie der Studierende schriftlich bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Leistungspunkte erworben werden können. <sup>5</sup>Für einen Forschungsaufenthalt befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## **§ 29 Vorbereitende Studien**

<sup>1</sup>Teilnehmer an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder der Feststellung der fachlichen Eignung dienen und mindestens ein Studiensemester umfassen, werden auf Antrag immatrikuliert, soweit dies in den Regelungen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. <sup>3</sup>Mit der Immatrikulation erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit der Nutzung der Einrichtungen der Universität. <sup>4</sup>Teilnehmer an derartigen Maßnahmen nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil.

## **§ 30 Registrierung; Nachweise, Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die in §§ 25 bis 27 genannten Personengruppen werden nicht an der Universität Mannheim eingeschrieben; sie sind keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Aufenthalts werden die Betroffenen von der Universität registriert. <sup>3</sup>Im Rahmen der Registrierung werden die für die Durchführung des Aufenthalts erforderlichen Daten der Betroffenen unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet.

(2) <sup>1</sup>Die in § 24 bis 29 genannten Personengruppen haben die für die Zulassung, Immatrikulation oder Registrierung erforderlichen Nachweise in der von der Universität festgelegten Frist und Form beizubringen; § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Soweit die Zuständigkeit für die Immatrikulation oder Registrierung nicht bei den Studienbüros liegt, gibt die Universität die zuständige Stelle auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012, zuletzt geändert am 15. März 2018, außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Verfahren, die nach den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen wurden, werden nach den bisher

anzuwendenden Regelungen zu Ende geführt. <sup>2</sup>Insoweit wirkt die außer Kraft getretene Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 25. April 2012 fort.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.1.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor





### **Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3**

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen nachweisen kann:

1. Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch erworben wurde und der im Wesentlichen Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag;
2. deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch erworben wurde und dem im Wesentlichen Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache zugrunde lag;
3. Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen;
4. Goethe-Zertifikat C2;
5. bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde;
6. „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde;
7. bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“;
8. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die gemäß Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen“ in der jeweils geltenden Fassung durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
9. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder besser.

**Satzung**  
**der Universität Mannheim**  
**für die Vergabe von Deutschlandstipendien (StipS)**

vom 27.02.2019

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017, BGBl. I S. 626) hat der Senat der Universität Mannheim auf Grund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85)) am 27. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| § 1 Zweck des Stipendiums .....                               | 2      |
| § 2 Förderfähigkeit .....                                     | 2      |
| § 3 Umfang der Förderung .....                                | 2      |
| § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren .....                    | 2      |
| § 5 Stipendienauswahlausschuss .....                          | 4      |
| § 6 Auswahlverfahren .....                                    | 5      |
| § 7 Bewilligung .....                                         | 6      |
| § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung ..... | 7      |
| § 9 Beendigung .....                                          | 7      |
| § 10 Widerruf .....                                           | 7      |
| § 11 Mitwirkungspflichten .....                               | 8      |
| § 12 Veranstaltungsprogramm .....                             | 8      |
| § 13 Ergänzende Richtlinien .....                             | 9      |
| § 14 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen .....                 | 9      |
| <br>ANLAGE 1: Bewilligung von Stipendien .....                | <br>10 |
| ANLAGE 2: Verlängerung von Stipendien .....                   | 16     |

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden können Studierende in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Mannheim immatrikuliert sind.

## **§ 3 Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

## **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Universität Mannheim, die Stipendien jeweils zum Herbst-/Wintersemester aus. <sup>2</sup>Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann auf Beschluss des Rektorats zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Absätze 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

6. die Bewerbungsfrist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist, oder für höchstens ein Fach, für das die Einschreibung beantragt ist. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist elektronisch über das von der Universität zur Verfügung gestellte Online-Formular einzureichen. <sup>3</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite (DIN A4, mindestens Schriftgröße 12, einfacher Zeilenabstand),
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. soweit zutreffend der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Mannheim berechtigt,
5. bei Bewerbungen, die sich auf einen Masterstudiengang beziehen, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. bei Studierenden Nachweise über bisher erbrachte Leistungen in dem Studiengang, in welchem die oder der Studierende eingeschrieben ist,
7. soweit zutreffend geeignete Nachweise über nach § 6 Absatz 3 anzuerkennendes besonderes Engagement, absolvierte Praktika, eine abgeschlossene Berufsausbildung, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, Preise, Auszeichnungen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände in Kopie, wenn diese im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 3 berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup>Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

## **§ 5 Stipendienauswahlausschuss**

(1) Für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschlandstipendiums wird ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Rektorin oder der Rektor oder eine von dieser oder diesem bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellten Personen und
3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(3) <sup>1</sup>Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG),
2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG und
3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

<sup>2</sup>Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) <sup>1</sup>Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Stipendienauswahlausschuss kann die Auswahlentscheidung an andere geeignete Stellen der Universität, insbesondere die Dekanate der Fakultäten, delegieren.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien nach Absatz 2, die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung gegebenenfalls nachrücken. <sup>2</sup>Bei der Auswahl ist eine angemessene Beteiligung aller innerhalb der Regelstudienzeit liegenden Fachsemester anzustreben.

(2) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten sowie weitere Qualifikationen entsprechend der Auswahlsetzung des betreffenden Studienganges,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang die Qualifikationen entsprechend der Auswahlsetzung des jeweiligen Master-Studienganges,
3. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher im Studium erbrachten Leistungen; darüber hinaus kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) Näheres zum Auswahlverfahren regelt Anlage 1 zu dieser Satzung; § 13 bleibt unberührt.

## § 7 Bewilligung

(1) <sup>1</sup>Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses oder der anderen Stellen im Sinne des § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Das Rektorat kann eine ihm nachgeordnete Stelle der Universität mit der Bewilligung betrauen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. <sup>2</sup>Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. <sup>3</sup>Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Universität eine jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) <sup>1</sup>Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. <sup>2</sup>Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; bei der Entscheidung über die Verlängerung eines Stipendiums werden die Vorgaben der Anlage 2 ergänzend berücksichtigt.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Mannheim immatrikuliert ist.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. <sup>3</sup>Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

### **§ 9 Beendigung**

<sup>1</sup>Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

<sup>2</sup>Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

### **§ 10 Widerruf**

<sup>1</sup>Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Ab-



satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Universität bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. <sup>2</sup>Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 12 Veranstaltungsprogramm**

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. <sup>3</sup>Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

### **§ 13 Ergänzende Richtlinien**

<sup>1</sup>Das Rektorat wird ermächtigt, Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Vergabe der Stipendien zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Vergabeverfahrens angezeigt ist, insbesondere zu

1. der Festlegung der Verteilung der Stipendien auf einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge,
2. der Berücksichtigung von Nachweisen zu Auswahlkriterien im Sinne des § 6 Absatz 2,
3. der Berücksichtigung von sonstigen Nachweisen zur Gesamtbetrachtung des Potentials im Sinne des § 6 Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Richtlinien werden auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekanntgemacht.

### **§ 14 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 21. Juni 2011 außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen haben.

(3) <sup>1</sup>Der bestehende Stipendenauswahlausschuss, der auf Grundlage der Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 21. Juni 2011 gebildet wurde, führt die Geschäfte als Stipendenauswahlausschuss im Sinne dieser Satzung fort. <sup>2</sup>Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt ab Inkrafttreten nach den Regelungen dieser Satzung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.02.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



## **ANLAGE 1: Bewilligung von Stipendien**

### **A. Auswahlkriterien**

#### **I. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1**

<sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auf grundständige Studiengänge setzt voraus, dass die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 2,0 oder besser beträgt. <sup>2</sup>Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der im Auswahlverfahren für Studienplätze erzielten Rangpunktzahl. <sup>3</sup>Soweit in studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen eine andere Höchstangpunktzahl als 100 vorgesehen ist, erfolgt eine Umrechnung der Rangpunktzahlen in Bewertungspunkte gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Erreichte Rangpunktzahl} \times 100}{\text{Erreichbare Höchstzahl Rangpunkte}}$$

<sup>4</sup>Das Ergebnis entspricht dabei der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei gleichzeitigen Bewerbungen auf mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Teilstudiengänge wird die höchste Bewertungspunktzahl berücksichtigt. <sup>6</sup>Bei Bewerbung auf mindestens einen zulassungsbeschränkten und mindestens einen zulassungsfreien Studiengang oder Teilstudiengang wird die höchste Bewertungspunktzahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs berücksichtigt. <sup>7</sup>Bei Bewerbung auf ausschließlich zulassungsfreie Studiengänge erfolgt die Auswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>8</sup>Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Rangpunktzahl im Rahmen der Auswahlquote ausgewiesen ist, erfolgt eine Einzelfallprüfung und Festlegung der Bewertungspunkte auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

#### **II. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2**

<sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auf Masterstudiengänge setzt voraus, dass die Durchschnittsnote des grundständigen

Studiums 2,0 oder besser, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten 8,0 Punkte oder besser beträgt. <sup>2</sup>Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der im Auswahlverfahren für Studienplätze erzielten Rangpunktzahl. <sup>3</sup>Soweit in studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen eine andere Höchstangpunktzahl als 100 vorgesehen ist, erfolgt eine Umrechnung der Rangpunktzahlen in Bewertungspunkte gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Erreichte Rangpunktzahl} \times 100}{\text{Erreichbare Höchstzahl Rangpunkte}}$$

<sup>4</sup>Das Ergebnis entspricht dabei der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei gleichzeitigen Bewerbungen auf mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Teilstudiengänge wird die höchste Bewertungspunktzahl berücksichtigt. <sup>6</sup>Bei Bewerbung auf mindestens einen zulassungsbeschränkten und mindestens einen zulassungsfreien Studiengang oder Teilstudiengang wird die höchste Bewertungspunktzahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs berücksichtigt. <sup>7</sup>Bei Bewerbung auf ausschließlich zulassungsfreie Studiengänge erfolgt die Auswahl anhand der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs, soweit diese noch nicht vorliegt anhand der nachgewiesenen Durchschnittsnote des grundständigen Studiengangs. <sup>8</sup>Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Rangpunktzahl im Rahmen der Auswahlquote ausgewiesen ist, erfolgt eine Einzelfallprüfung und Festlegung der Bewertungspunkte auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

### III. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

<sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums an immatrikulierte Studierende setzt voraus, dass

1. die Regelstudienzeit in dem Semester, für das sich die oder der Studierende um ein Stipendium bemüht, nicht überschritten ist und
2. der Notenschnitt über alle bisherigen Fachsemester hinweg im Durchschnitt mindestens die Note 2,0, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten mindestens 8 Punkte beträgt, wobei in jedem Semester durchschnittlich mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden mussten.

<sup>2</sup>Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, werden die nachgewiesenen Leistungen in Bewertungspunkte überführt, die im Rahmen der Bewertung des Gesamtpotentials der Bewerberinnen und Bewerber als Maßeinheit für die Anlage der Ranglisten dienen. <sup>3</sup>Als Leistungen werden berücksichtigt:

1. bei Bachelorstudierenden die im Transcript of Records ausgewiesene Durchschnittsnote ( $D_{ToR}$ ) mit einem Gewicht von 75 % sowie die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ( $D_{HZB}$ ) mit einem Gewicht von 25 %; ist im Transcript of Records keine Durchschnittsnote ausgewiesen, wird das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten oder Teilmodulnoten herangezogen,
2. bei Masterstudierenden die im Transcript of Records ausgewiesene Durchschnittsnote ( $D_{ToR}$ ) mit einem Gewicht von 75 % sowie die Note des Bachelor-Abschlusses ( $D_{BA}$ ) mit einem Gewicht von 25 %; ist im Transcript of Records keine Durchschnittsnote ausgewiesen, wird das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten oder Teilmodulnoten herangezogen.

<sup>4</sup>Dabei werden alle Durchschnittsnoten im Sinne des Satz 3 in Verrechnungspunkte (VP) umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 100 Verrechnungspunkte vergeben werden. <sup>5</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (100 Verrechnungspunkte) je 10 Verrechnungspunkte abgezogen. <sup>6</sup>Für eine Durchschnittsnote von 2,0 werden 0 Verrechnungspunkte vergeben. <sup>7</sup>Die Verrechnungspunkte werden gemäß folgender Formeln in Bewertungspunkte überführt:

1. bei Bachelorstudiengängen:

$$(VP_{D_{ToR}} \times 0,75) + (VP_{D_{HZB}} \times 0,25);$$

2. bei Masterstudiengängen:

$$(VP_{D_{ToR}} \times 0,75) + (VP_{D_{BA}} \times 0,25).$$

<sup>8</sup>Dabei entspricht das Ergebnis der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. <sup>9</sup>Die Sätze 4 bis 8 gelten für Durchschnittsnoten in juristischen Studiengängen entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Durchschnittsnotenpunktzahl 18,0 100 Verrechnungspunkte vergeben werden; für jeden Abstieg der Notenpunktzahl um einen vollen Notenpunkt werden vom Ausgangswert (100 Verrechnungspunkte) je 10 Verrechnungspunkte abgezogen; für eine Durchschnittsnotenpunktzahl von 8,0 werden 0 Verrechnungspunkte vergeben.

## **B. Weitere im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials zu berücksichtigende Aspekte (zu § 6 Absatz 3)**

Zusätzlich zu den gemäß Buchstabe A erreichbaren 100 Bewertungspunkten können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Nummern 1 und 2 bis zu 40 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

### **1. Besondere Erfolge, Tätigkeiten, Engagements**

Für besondere Erfolge, Tätigkeiten und Engagements im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummern 1 und 2 können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Tabelle im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials bis zu 20 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

| <b>Kriterium</b>                                                                                                                                          | <b>nicht länger zurückliegend als</b> | <b>Dauer</b>                                                | <b>Zusatzpunkte je zu treffendem Kriterium</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Besonderer Erfolg, Auszeichnung oder Preis in einem nationalen oder internationalen Wettbewerb in Wissenschaft, Kunst oder Sport                          | 2 Jahre                               |                                                             | bis zu 2                                       |
| Vorangegangene Berufstätigkeit (mit Fachbezug)                                                                                                            | 5 Jahre                               | länger als 2 Jahre (inklusive Ausbildung)                   | bis zu 5                                       |
| Praktika, Werkstudententätigkeit, Tutorien (mit Fachbezug)                                                                                                | 5 Jahre                               | wenigstens 8 Wochen                                         | bis zu 2                                       |
| Ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen | 2 Jahre                               | wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden im Jahr      | bis zu 5                                       |
| Mitarbeit in einer akkreditierten studentischen Initiative, Fachschaft                                                                                    | 2 Jahre                               | über wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden im Jahr | bis zu 5                                       |
| Übernahme eines Wahlamtes in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischer studentischer Vereinigungen)                         | 2 Jahre                               | wenigstens ein Semester                                     | bis zu 5                                       |

|                                                   |         |  |          |
|---------------------------------------------------|---------|--|----------|
| Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst | 5 Jahre |  | bis zu 5 |
|---------------------------------------------------|---------|--|----------|

## 2. Krankheit, familiäre Umstände

Für nachgewiesene besondere persönliche oder familiäre Umstände können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Tabelle im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials bis zu 20 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

| Kriterium                                                                                                                                                                                                      | nicht länger zurückliegend als | Dauer               | Zusatzpunkte je zutreffendem Kriterium |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------------|
| Krankheiten, die die Studierfähigkeit wesentlich beeinträchtigen                                                                                                                                               | 2 Jahre                        | wenigstens 4 Wochen | bis zu 5                               |
| Behinderungen des oder der Studierenden                                                                                                                                                                        |                                |                     | bis zu 10                              |
| Betreuung eigener Kinder                                                                                                                                                                                       |                                |                     | bis zu 5                               |
| Alleinerziehendes Elternteil <sup>1</sup>                                                                                                                                                                      |                                |                     | bis zu 5                               |
| Nachweisliche Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit mindestens Pflegegrad 3                                                                                                                        | 5 Jahre                        | wenigstens 8 Wochen | bis zu 5                               |
| Erfordernis der Mitarbeit im familiären Betrieb                                                                                                                                                                | 5 Jahre                        |                     | bis zu 5                               |
| Erfordernis der Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts                                                                                                                                                         | 5 Jahre                        |                     | bis zu 5                               |
| Familiäre Herkunft<br><br>(Vollwaise, Kind eines alleinerziehenden Elternteils, wenigstens ein Elternteil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt, beide Elternteile ohne Studienabschluss) |                                |                     | bis zu 5                               |

<sup>1</sup> Zusätzlich zu Bewertungspunkten für die Betreuung eigener Kinder

|                                                                                                                                                          |  |  |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|-----------------|
| <b>Migrationshintergrund in Kombination mit einem nicht-deutschsprachigen Elternhaus, Studierender ist geflüchtet oder beide Eltern sind Geflüchtete</b> |  |  | <b>bis zu 5</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|-----------------|



## **ANLAGE 2: Verlängerung von Stipendien**

<sup>1</sup>Stipendien werden bei Vorliegen einer den Vorgaben der Satzung entsprechenden Erklärung der Stipendiatin oder des Stipendiaten verlängert, soweit

1. die Regelstudienzeit in dem Semester, für das sich die Stipendiatin oder der Stipendiat um eine Verlängerung bemüht, nicht überschritten ist und
2. der Notenschnitt über alle bisherigen Fachsemester hinweg im Durchschnitt mindestens der Note 2,0, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten mit mindestens 8 Punkten, beträgt, wobei in jedem Semester durchschnittlich mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden mussten.

<sup>2</sup>Liegt eine Überschreitung der Regelstudienzeit vor, wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 eine Verlängerung ausgesprochen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat nachweist, dass sie oder er die Überschreitung aufgrund des Vorliegens besonderer wichtiger Gründe nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Besondere wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere

1. einer der in § 8 Absatz 1 genannten schwerwiegenden Gründe,
2. der Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Stiefkindes, eines Elternteils oder Stiefelternteils, eines Geschwisters.

<sup>4</sup>Werden andere Gründe geltend gemacht als die in Satz 3 genannten, wird die für den fraglichen Studiengang zuständige Fakultät vor der Entscheidung gehört; die Entscheidung ergeht dann auf der Grundlage der Empfehlung der Fakultät. <sup>5</sup>Die Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung bei Unterschreitung der Mindestpunktzahl im Sinne von Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 1 keinen besonders wichtigen Grund darstellt. <sup>6</sup>Soweit Stipendiatinnen und Stipendiaten den erforderlichen Notenschnitt nicht nachweisen können, ist die Leistungsüberprüfung nicht bestanden und die Förderung endet. <sup>7</sup>Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf ein Stipendium bleibt unberührt.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang**

**Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern**

**Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

**vom 27. Feb. 2019**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), §§ 3 Absatz 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) sowie § 2 Absatz 8 der Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 08. Mai 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nummer 12/2018, Seite 15ff.) beschlossen.

**Artikel 1**

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „Anlage „Sprachnachweise““ durch die Angabe „Anlage A „Sprachnachweise““ ersetzt.

2. In der Anlage „Sprachnachweise“ wird der Titel „Anlage „Sprachnachweise““ durch den Titel „Anlage A „Sprachnachweise““ ersetzt.

3. Nach der Anlage A „Sprachnachweise“ wird folgende neue Anlage B angefügt:

„Anlage B „Informatik“

Abweichend von § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist gemäß dem Schreiben „Ausnahmeregelung für den Zugang zum Master of Education in den Mangelfächern Physik und Informatik für das Lehramt Gymnasium“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. August 2018 der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zudem eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums der Fachrichtung Informatik an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
2. <sup>1</sup>Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften, von denen eine dem Fach „Informatik“ entsprechen muss, und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. <sup>2</sup>Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen im Fach Informatik eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenze sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend vom vorstehenden Satz der für den Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.

<sup>6</sup>Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Absatz 5 HVVO zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach Informatik unter Beachtung der näheren Vorgaben von Satz 3 vorliegen. <sup>7</sup>Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. <sup>8</sup>Im Fall der Sätze 2 und 6 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. <sup>9</sup>Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. <sup>10</sup>Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. <sup>11</sup>Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. <sup>12</sup>Wird eine Studien- und Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Studien- und Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. <sup>13</sup>In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“. <sup>14</sup>Satz 13 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.“

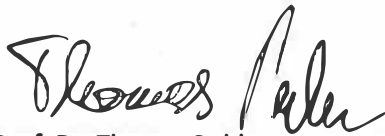
## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2019/20.

(2) Anlage B in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 außer Kraft; für Bewerbungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Regelungen der Anlage B bis zu ihrer Beendigung fort.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.2.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

vom 27. Feb. 2019

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 7), beschlossen.

##### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 533 Punkten,
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- d) Certificate in Advanced English (CAE),
- e) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning\*6,38369593312407 + Quantitative  
Reasoning\*10,6230921641945 - 2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch  
auf Zehnerschritte gerundet;

- h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension."
- i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt: 27.02.2019  
Mannheim, den



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,  
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang  
„Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science)**

vom 27. Feb. 2019

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 9) beschlossen.

**Artikel 1**

**§ 1**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Informatik oder der Mathematik, in einem verwandten Studiengang, insbesondere Bio-/Geo-/Finanz-/Wirtschaftsinformatik/-mathematik, technische/angewandte Informatik/Mathematik, in einem informatisch geprägten Ingenieursstudiengang, insbesondere Computer oder Software Engineering, oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen.“

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 48 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik, Statistik oder der empirischen Forschungsmethoden enthält.“

c) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Formulierung neu angefügt:

„soweit eine Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers vorliegt, die den empirischen Charakter der Abschlussarbeit bestätigt.“

2. Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 533 Punkten,
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- d) Certificate in Advanced English (CAE),
- e) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning\*6,38369593312407 + Quantitative Reasoning\*10,6230921641945 - 2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

- h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.”
- i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss

§2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandssemester sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten, die über die Eignung und Motivation für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 20 Punkte vergeben werden; in diesem Rahmen können für ein Auslandssemester 5 Punkte vergeben werden, weitere Auslandssemester bleiben außer Betracht.“

2. Absatz 1 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. In Absatz 2 wird die Angabe „Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten, Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3“ durch die Angabe „berufspraktischen



Tätigkeiten, Auslandssemestern, Auszeichnungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 2“ ersetzt.

4. In Absatz 3 Satz 1 wird „Absatz 1 Ziffer 1 bis 3“ durch „Absatz 1 Ziffer 1 bis 2“ und die Zahl „65“ durch „70“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt: 27.02.2019  
Mannheim, den

*Thomas Puhl*

Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

vom **27. Feb. 2019**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am **27. Feb. 2019** gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 05/2014, S. 12 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016, S. 43 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. Feb. 2019**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Promotionsordnung**

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt;
  - b) in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt;
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt;
    - bb) in Satz 3 wird nach dem Wort „Professor“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt;
  - d) in Absatz 4 wird nach dem Wort „Professoren“ die Angabe „Juniorprofessoren“ eingefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.02.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim**

vom **27. Feb. 2019**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. Oktober 2018 (BekR Nr. 24/2018, S. 6f) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **27. Feb. 2019**.

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage**

In der Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ werden in der Tabelle im Bereich 2 „Specialization courses“ an die Zeile zur Prüfung „People Analytics“ folgende Zeilen neu angefügt:

|                                          |   |                                                                               |
|------------------------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Mergers &amp; Acquisitions</i>        | 3 | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (60 Minuten)                           |
| <i>Systematic Creativity in Business</i> | 3 | Eine schriftliche und eine mündliche Leistung:<br>Hausarbeit und Präsentation |

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.) in der jeweils gültigen Fassung teilnehmen und beginnen werden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27.02.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

